



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2024  
COM(2024) 211 final

2024/0116 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu  
vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über  
Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der  
Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen  
Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte  
Zusammenarbeit**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den von der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt**

Das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt, mit dem die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation gegründet wurde, ist am 4. April 1947 in Kraft getreten.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

#### **2.2. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der ICAO**

Die ICAO ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die globale Richtlinien, Empfehlungen und Strategien für den internationalen zivilen Luftverkehr erarbeitet.

Die Zivilluftfahrt ist ein Bereich, der weitgehend von den Rechtsvorschriften der Union abgedeckt wird, wobei internationale Standards und Anforderungen in diesem Bereich weitgehend in Unionsrecht umgesetzt werden. Die aktive Beteiligung an der Politikgestaltung der ICAO ist daher für die EU von großer Bedeutung, da sie zur Ausarbeitung robuster politischer Maßnahmen für die Luftfahrt weltweit beiträgt.

Die EU und die ICAO unterhalten langjährige und enge Beziehungen, die auch durch die Annahme einer Kooperationsvereinbarung im Jahr 2011, die am 29. März 2012 (nach ihrer Unterzeichnung<sup>1</sup> und dem Abschluss<sup>2</sup> auf EU-Ebene) in Kraft trat, formalisiert wurden. Mit dem heutigen Tag wird die Kooperationsvereinbarung durch drei Anhänge ergänzt, die das Flugverkehrsmanagement, die Flugsicherheit und die Luftsicherheit betreffen.

Das für das wirksame Funktionieren der Kooperationsvereinbarung und ihre Umsetzung zuständige Gremium ist der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO, der nach Nummer 7.1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzt wurde. Gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung ist der Ausschuss für die Annahme neuer Anhänge zu der Kooperationsvereinbarung und deren Änderungen zuständig. Der Vorsitz des Gemeinsamen Ausschusses wird in der Regel vom ICAO-Generalsekretär und dem Generaldirektor für Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission gemeinsam geführt.

Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2012/243/EU des Rates<sup>3</sup> über den Abschluss der Kooperationsvereinbarung legt der Rat den von der Union im nach Nummer 7.1 der

---

<sup>1</sup> ABl. L 232 vom 9.9.2011, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16.

<sup>3</sup> Beschluss 2012/243/EU des Rates vom 8. März 2012 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit und zur Festlegung von Verfahrensregelungen (ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16).

Kooperationsvereinbarung eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt fest.

### **2.3. Anhang IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“)**

In seiner nächsten Sitzung, die am 26. Juni 2024 stattfinden soll, wird der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO voraussichtlich einen Beschluss über die Aufnahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) in die Kooperationsvereinbarung annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beim Kapazitätsaufbau, bei der technischen Hilfe und bei der Durchführung in den von der EU/ICAO-Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen verbessert werden, insbesondere durch einen verstärkten Informationsaustausch, durch Eröffnung von Möglichkeiten für gemeinsame Tätigkeiten und durch eine erhöhte Sichtbarkeit der von der EU finanzierten Maßnahmen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die Europäische Union bietet Drittländern technische Hilfe und unterstützt beim Kapazitätsaufbau sowie bei der Durchführung in verschiedenen Bereichen der Luftfahrt wie Flugsicherheit, Luftsicherheit, Erleichterungen und ökologische Nachhaltigkeit und trägt damit zu einer guten Entwicklung des Luftverkehrs weltweit bei.

Technische Hilfe und Kapazitätsaufbau spielen eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, einen globalen Konsens für den Übergang zu nachhaltigen Luftverkehrspraktiken zu erzielen und die Flug- und Luftsicherheit in der Luftfahrt weltweit zu gewährleisten.

Der vorgesehene Rechtsakt sieht die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der EU/ICAO-Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen vor, insbesondere in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Flugverkehrsmanagement und Umweltschutz, um Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren.

Der vorgesehene Rechtsakt ist für alle Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung von Bedeutung und ist für den Bereich des Umweltschutzes von besonderem Nutzen. Mit der Annahme der Entschließung A41-21 der ICAO-Versammlung, mit der das langfristig angestrebte Ziel, bis 2050 im internationalen Luftverkehr CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen, festgelegt wurde, muss der Luftverkehrssektor eine globale Energiewende vollziehen. Um dieses Ziel zu erreichen und gerechte Fortschritte zu gewährleisten, sind Investitionen in allen Regionen der Welt und ein koordinierter globaler Ansatz erforderlich. Die ICAO hat die ICAO-Initiative für Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Ausbildung im Bereich der nachhaltigen Flugkraftstoffe (ACT-SAF) entwickelt, in deren Rahmen die EU ein neues Projekt zur Unterstützung von Durchführbarkeitsstudien und Initiativen zum Kapazitätsaufbau ins Leben gerufen hat, das teilweise von der ICAO durchgeführt wird.

In Bezug auf den im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt wird daher vorgeschlagen, den neuen Anhang IV über technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und

Unterstützung bei der Durchführung, der einen soliden Rechtsrahmen für diese wesentlichen Tätigkeiten bietet, zu billigen.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber „geeignet, den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>4</sup>.

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich die Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der ICAO, eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Nummer 3.4 der Kooperationsvereinbarung, in der vorgesehen ist, dass die gemäß der Vereinbarung angenommenen Anhänge Bestandteil der Vereinbarung sind, völkerrechtlich bindend sein. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

### 4.2. Materielle Rechtsgrundlage

#### 4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des angenommenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes betreffen den Bereich Verkehr. Somit ist Artikel 100 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### **4.3. Fazit**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da der vorgesehene Rechtsakt des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO zur Annahme eines neuen Anhangs der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen von Chicago über die internationale Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen von Chicago“) zur Regulierung der internationalen Luftfahrt ist am 4. April 1947 in Kraft getreten. Mit ihm wurde die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation, ICAO) gegründet. Die Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des Abkommens von Chicago und Mitglieder der ICAO.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit<sup>5</sup> (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) trat am 29. März 2012 in Kraft.
- (3) Gemäß Artikel 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung kann der nach Nummer 7.1 der Kooperationsvereinbarung eingesetzte Gemeinsame Ausschuss Anhänge zur Kooperationsvereinbarung annehmen.
- (4) In seiner nächsten Sitzung wird der Gemeinsame Ausschuss EU/ICAO voraussichtlich einen Beschluss über die Aufnahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung in die Kooperationsvereinbarung annehmen. Der Anhang sieht die Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der Kooperationsvereinbarung abgedeckten Bereichen vor, um Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren.
- (5) In Bezug auf den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf die Annahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung zu vertretenden Standpunkt ist es angezeigt,

<sup>5</sup>

ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 16.

die Annahme des neuen Anhangs zu unterstützen, da er Anhang für die Union verbindlich sein wird.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO in Bezug auf die Annahme eines Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung der Kooperationsvereinbarung gemäß Nummer 7.3 Buchstabe c der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“) zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2024  
COM(2024) 211 final

ANNEX – PART 1/2

## ANHANG

des

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

DE

DE

## **ANHANG**

Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO

vom .....

über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit

### **DER GEMEINSAME AUSSCHUSS EU/ICAO —**

gestützt auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit (im Folgenden „Kooperationsvereinbarung“), die am 29. März 2012 in Kraft getreten ist, insbesondere auf Nummer 7.3 Buchstabe c,

in der Erwägung, dass es angezeigt ist, einen Anhang über den Kapazitätsaufbau, die technische Hilfe und die Unterstützung bei der Durchführung in die Kooperationsvereinbarung in den unter diese Kooperationsvereinbarung fallenden Bereichen aufzunehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Anhang dieses Beschlusses wird hiermit angenommen und ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

*Im Namen des Gemeinsamen Ausschusses EU/ICAO Die Vorsitzenden*

*Für die Europäische Union  
Organisation*

*Für die Internationale Zivilluftfahrt-*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.5.2024  
COM(2024) 211 final

ANNEX – PART 2/2

## ANHANG

des

### Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen Ausschuss EU/ICAO zu vertretenden Standpunkt zum Beschluss über die Annahme eines „Anhangs IV über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung“ der Kooperationsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zur Schaffung eines Rahmens für eine verstärkte Zusammenarbeit**

DE

DE

## **ANHANG IV der Kooperationsvereinbarung**

### **KAPAZITÄTSAUFBAU, TECHNISCHE HILFE UND UNTERSTÜTZUNG BEI DER DURCHFÜHRUNG**

#### **1. ZIELE**

- 1.1 Die Vertragsparteien kommen überein, beim Kapazitätsaufbau, bei der Bereitstellung technischer Hilfe und der Unterstützung bei der Durchführung in der Luftfahrt – vorbehaltlich der einschlägigen Strategien und Beschlüsse der Vertragsparteien – im Hinblick darauf zusammenzuarbeiten, die Verwirklichung der strategischen Ziele der ICAO weltweit in den Bereichen zu unterstützen, die vor allem unter Nummer 5 und Nummer 7.3 Buchstabe c der am 29. März 2012 in Kraft getretenen Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Cooperation, MOC) zwischen der Europäischen Union (EU) und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) fallen, die einen Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit bietet.
- 1.2 In Anerkennung der Bedeutung, die dem Kapazitätsaufbau, der technischen Hilfe und der Unterstützung bei der Durchführung bei der weltweiten Verwirklichung der strategischen Ziele der ICAO und der Gewährleistung der globalen Einhaltung der ICAO-Richtlinien und -Empfehlungen (SARP) zukommt, vereinbaren die Vertragsparteien, zur Ermittlung möglicher Synergien und Kooperationsmaßnahmen Informationen über ihren jeweiligen Kapazitätsaufbau, die technische Hilfe und die Unterstützung bei der Durchführung auszutauschen.

#### **2. ANWENDUNGSBEREICH**

- 2.1 Zur Verfolgung der in den Nummern 1.1 und 1.2 genannten Ziele kommen die Vertragsparteien in Ergänzung der in den Anhängen I, II und III der Kooperationsvereinbarung festgelegten Zusammenarbeit überein, auch in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
  - Einrichtung eines regelmäßigen Dialogs über Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen, in den von der Kooperationsvereinbarung zwischen der EU und der ICAO abgedeckten Bereichen im Hinblick darauf, Synergien zu erzielen und gegebenenfalls diese Tätigkeiten zu koordinieren;
  - Unterstützung und Erleichterung der Erbringung der Tätigkeiten der Vertragsparteien in den Bereichen Kapazitätsaufbau, technische Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung,
    - gegebenenfalls mittels Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten in den Bereichen Kapazitätsaufbau, Entwicklung der technischen Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung;
    - mittels Bereitstellung von Sachverständigen und gegebenenfalls sonstiger Sachleistungen;
    - mittels Entwicklung und Erbringung von Leistungen für den Kapazitätsaufbau sowie der Bereitstellung von Produkten zur Unterstützung der Entwicklung der technischen Hilfe und Durchführung sowie Ausbildungsmaßnahmen;

- mittels Beteiligung an technischen Projekten, sofern dies für zweckmäßig erachtet wird.
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
- gegebenenfalls Förderung der Tätigkeiten der jeweiligen Vertragsparteien, unter anderem durch Unterrichtung der zuständigen Gremien der Vertragsparteien über die durchgeführten Maßnahmen.

### **3. DURCHFÜHRUNG**

- 3.1 Wie in Nummer 3.3 und Nummer 4.1 Buchstabe a der Kooperationsvereinbarung vorgesehen, treffen die Vertragsparteien erforderlichenfalls Arbeitsvereinbarungen, um die in Nummer 2.1 und Nummer 5 dieses Anhangs genannten Kooperationstätigkeiten wirksam durchzuführen. Diese Arbeitsvereinbarungen werden von dem gemäß Nummer 7.3 der Kooperationsvereinbarung eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss angenommen.

### **4. DIALOG**

- 4.1 Die Vertragsparteien treten mindestens einmal jährlich auf der Ebene des ICAO-Direktors des Büros für Kapazitätsentwicklung und Unterstützung bei der Durchführung, gegebenenfalls mit Unterstützung anderer ICAO-Direktoren, und des Vertreters der Europäischen Union bei der ICAO, gegebenenfalls mit Unterstützung des EASA-Vertreters und der einschlägigen Dienststellen der Europäischen Kommission, zusammen und erstatten in den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses EU-ICAO über diesen Austausch Bericht. Gegebenenfalls können andere Stellen zur Teilnahme an diesem Dialog eingeladen werden.
- 4.2 Im Rahmen des in Nummer 4.1 genannten Dialogs tauschen die Vertragsparteien Informationen über ihre jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapazitätsaufbau, der technischen Hilfe und der Unterstützung der Durchführung in den Bereichen aus, die unter die EU-ICAO-Kooperationsvereinbarung fallen, ermitteln mögliche Synergien und bemühen sich gegebenenfalls um die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten gemäß Nummer 5.
- 4.3 Der in Nummer 4.2 genannte Dialog wird mindestens einmal vierteljährlich durch einen Austausch auf technischer Ebene, der bei der von jeder Vertragspartei zu benennenden Kontaktstelle angesiedelt ist, ergänzt.

### **5. UNTERSTÜTZUNG UND ERLEICHTERUNG VON TÄTIGKEITEN**

- 5.1 Die Vertragsparteien kommen überein, auch als Ergebnis des Dialogs nach Nummer 4, die Bereitstellung der Tätigkeiten der Vertragsparteien in den Bereichen Kapazitätsaufbau, Entwicklung der technischen Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung zu unterstützen und zu erleichtern.
- 5.2 In den Bereichen Kapazitätsaufbau, Entwicklung der technischen Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung können gegebenenfalls gemeinsame Tätigkeiten durchgeführt werden.
- 5.3 Diese Unterstützung kann in Form der Bereitstellung von Sachverständigen mit nachgewiesenem Fachwissen in einschlägigen Bereichen geleistet werden.

- 5.4 Diese Unterstützung kann auch in Form der Entwicklung und Erbringung von Leistungen für den Kapazitätsaufbau sowie der Bereitstellung von Produkten zur Unterstützung der Entwicklung der technischen Hilfe und Durchführung sowie in Form von Ausbildungsmaßnahmen und der Teilnahme an technischen Projekten erfolgen, sofern dies für zweckmäßig erachtet wird.
- 5.5 Diese Unterstützung umfasst gegebenenfalls die Zusammenarbeit vor Ort zwischen den jeweiligen ICAO-Regionalbüros und den Teams, die im Rahmen der von der EU finanzierten Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau, zur Entwicklung der technischen Hilfe oder zur Unterstützung der Durchführung entsandt werden.
- 5.6 Die Verwendung der jeweiligen Logos wird vorbehaltlich der Vorschriften und Verfahren jeder Vertragspartei in Betracht gezogen, sofern sie für die Tätigkeit relevant sind.

## **6. REGIONALE ZUSAMMENARBEIT**

- 6.1 Bei ihren Tätigkeiten zur Beschleunigung der Umsetzung der ICAO- SARP räumen die Vertragsparteien regionalen Ansätzen, die Möglichkeiten für eine verbesserte Kosteneffizienz, Aufsicht und/oder Normung bieten, Vorrang ein.

## **7. BEKANNTMACHUNG VON TÄTIGKEITEN**

- 7.1 Die Vertragsparteien machen gegebenenfalls ihre jeweiligen Tätigkeiten bekannt. Diese Bekanntmachung kann insbesondere darin bestehen, dass die jeweils zuständigen Gremien wie der ICAO-Rat, die zuständige Verwaltung der Europäischen Kommission oder die einschlägigen EASA-Gremien über die in Anwendung dieses Anhangs durchgeführten Tätigkeiten informiert werden.

## **8. ÜBERPRÜFUNG**

- 8.1 Die Vertragsparteien überprüfen die Durchführung dieses Anhangs regelmäßig und berücksichtigen gegebenenfalls alle relevanten politischen oder regulatorischen Entwicklungen.
- 8.2 Überprüfungen dieses Anhangs werden von dem gemäß Nummer 7 der Kooperationsvereinbarung eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss durchgeführt.

## **9. INKRAFTTREten, ÄNDERUNGEN UND KÜNDIGUNG**

- 9.1 Dieser Anhang tritt am Tag der Annahme durch den Gemeinsamen Ausschuss in Kraft und bleibt bis zu seiner Beendigung in Kraft.
- 9.2 Arbeitsvereinbarungen, die gemäß diesem Anhang vereinbart wurden, treten am Tag der Annahme durch den Gemeinsamen Ausschuss in Kraft.
- 9.3 Alle Änderungen von Arbeitsvereinbarungen, die gemäß diesem Anhang angenommen wurden, oder deren Beendigung werden im Gemeinsamen Ausschuss vereinbart.
- 9.4 Dieser Anhang kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Kündigungsnotifizierung an die andere Vertragspartei, wobei die genannte Kündigungsnotifizierung vor Ablauf der Sechsmonatsfrist im gegenseitigen Einvernehmen zurückgezogen werden kann.

- 9.5 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Artikels werden bei Beendigung der Kooperationsvereinbarung auch dieser Anhang und etwaige im Rahmen des Anhangs angenommene Arbeitsvereinbarungen gleichzeitig beendet.